

Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0232-V/8/2019

Wien, am 27. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. März 2019 unter der Nr. **3189/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Volle Aufklärung des Behördenversagens bei Mordfall in Dornbirn“ gerichtet.

Der Anfragebeantwortung möchte ich Folgendes voranstellen:

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 22 betrifft die Vollziehung in der Amtsperiode des Herrn Bundesministers für Inneres Herbert Kickl.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6 bis 8:

- *Welchen Inhalt hatten das Email und das Telefonat der für die Grundversorgung in Vorarlberg zuständigen Beamtin vom 18.01.2019 an das BFA?*
- *Wurde damit die Aufnahme des Betroffenen in die Grundversorgung in Vorarlberg abgelehnt?*

- *Wie reagierte das BFA auf die am 18.01.2019 geäußerten Bedenken der Vorarlberger Beamtin? Welche Maßnahmen wurden seitens des BFA daraufhin gesetzt?*
- *Welche Tatsachen liegen der Auskunft des Innenministeriums zugrunde, die Grundversorgungsstelle des Landes Vorarlberg hätte dem Privatverzug des Betroffenen nach Vorarlberg zugestimmt?*
- *Wann erfolgte diese Zustimmung der Vorarlberger Grundversorgungsstelle und in welcher Form?*
- *Hat nach Ansicht des Innenministeriums, dass Land Vorarlberg damit auch einer Aufnahme des Betroffenen in die Grundversorgung zugestimmt?*

Am 18. Jänner 2019 gab es entsprechend der Stellungnahme des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl keine E-Mail oder ein Telefonat der für die Grundversorgung zuständigen Bediensteten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

Die Grundversorgungsabteilung des Bundesministeriums für Inneres kontaktierte jedoch am 18. Jänner 2019 per E-Mail die zuständige Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung im Sinne des § 6 GVG-B 2005 und fragte an, ob der Betroffene in die Grundversorgung des Landes aufgrund seines Vorarlberger Familienbezugs aufgenommen werden könne. Das Amt lehnte dies zunächst ab, da die Angehörigen sich nicht in den einschlägigen Systemen (Betreuungsinformationssystem) auffinden ließen. In weiterer Folge übermittelte das BMI am 21. Jänner 2019 die genaueren Daten der Angehörigen und das Land Vorarlberg stimmte am 22. Jänner 2019 schriftlich dem Privatverzug nach Vorarlberg zu.

Zur Frage 4:

- *Aus welchen Gründen hat das BFA die Anordnung der Unterkunftsnahme des Betroffenen Soner Ö. in der Betreuungsstelle West Thalham am 18.01.2019 aufgehoben?*

Die Anordnung zur Unterkunftsnahme nach § 15b AsylG 2005 diente der Verfahrensbeschleunigung im Zulassungsverfahren. Dieser Grund ist mit der Einvernahme im Zulassungsverfahren und der darauf folgenden Zulassung des Verfahrens weggefallen, weshalb das Bundesamt die Anordnung aufzuheben hatte. Im Übrigen hätte die Anordnung jedenfalls mit dem vom Land Vorarlberg ausdrücklich genehmigten Privatverzug geendet, da mit diesem Zeitpunkt dem Asylwerber kein Grundversorgungsquartier mehr zur Verfügung gestellt wurde.

Zur Frage 5:

- *Warum hat das BFA nach der Ablehnung Vorarlbergs den Betroffenen in die Grundversorgung aufzunehmen nicht erneut eine Unterkunftnahme in der Betreuungsstelle West Thalham angeordnet?*

Das Land Vorarlberg hat dem Privatverzug am 22. Jänner 2019 ausdrücklich zugestimmt.

Zur Frage 9:

- *Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Aussage des Innenministeriums, dass das Aufenthaltsverbot mit der Zustimmung des Landes Vorarlberg zum Privatverzug des Betroffenen nach Vorarlberg erloschen sei?*

Dem Bundesministerium für Inneres ist keine diesbezügliche Aussage beziehungsweise Rechtsgrundlage bekannt, da ein Aufenthaltsverbot nicht durch die Zustimmung zu einem Privatverzug erlischt. Allerdings erscheint es wahrscheinlich, dass in der medialen Berichterstattung Aufenthaltsverbot und Anordnung zur Unterkunftnahme verwechselt wurden.

Zur Frage 10:

- *Hat das BFA zu irgendeinem Zeitpunkt geprüft, ob die Gründe, die zur Erlassung des Rückkehrverbots geführt haben, wegfallen sind?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Eine derartige Prüfung erfolgt bei einem anhängigen Asylverfahren nicht gesondert, sondern im Rahmen der Frage, ob im Falle der Abweisung des Antrags gemäß § 10 AsylG 2005 iVm § 52 FPG eine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist.

Zur Frage 11:

- *Warum führte das Rückkehrverbot im Jahr 2009 zu einer automatischen Abweisung des Asylantrags des Betroffenen, im Jahr 2019 allerdings nicht?*

Das Rückkehrverbot führte 2009 nicht zu einer automatischen Abweisung des damaligen Antrags auf internationalen Schutz. Jeder Antrag ist fallbezogen anhand des Vorbringens und der vorliegenden Beweismittel zu prüfen. Der Antrag wurde daher auch damals vom Bundesasylamt nicht automatisch, sondern nach individueller Prüfung, abgewiesen.

Zur Frage 12:

- *Welche Maßnahmen setzten die Sicherheitsbehörden als der Betroffene in der Erstbefragung angibt, türkische Soldaten getötet zu haben?*

Die im Rahmen der Erstbefragung gemachten Angaben wurden von der Polizeiinspektion dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung mitgeteilt. Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung führte eine Überprüfung durch. Im Rahmen dieser Überprüfung konnte weder ein Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs. 3 StPO noch eine sicherheitspolizeiliche Gefahr erkannt werden.

Zur Frage 13:

- *Welche Maßnahmen setzte das BFA nachdem der Betroffene in der Erstbefragung bzw. Einvernahme angegeben hat, türkische Soldaten getötet zu haben?*

Das BFA ersuchte am 6. Jänner 2019 die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Vorarlberg anlässlich der Antragsstellung, den vorliegenden Sachverhalt dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung anzuzeigen. Dies erfolgte auch.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Plant das Innenministerium alle relevanten Details zum gegenständlichen Fall (anonymisiert) öffentlich zu machen?*
 - Wenn ja, wann?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
- *Plant das Innenministerium den gegenständlichen Fall von unabhängigen Expert_innen untersuchen zu lassen?*
 - Wenn ja, wann und von welchen Expert_innen?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Das BMI hat den Fall bereits intern evaluiert und ausführlich geprüft. Darüberhinausgehend darf auch auf die Beantwortungen zu den Anfragen (2822/J sowie 2805/J) verwiesen werden.

Zu den Fragen 16, 17, 20 und 21:

- *Wann begannen im Innenministerium die Vorarbeiten zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine „fremdenrechtliche Haft“ für Asylwerber, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen („Sicherungshaft“)?*
- *Wer hat wem den Auftrag erteilt, an der legislativen Umsetzung der sog. „Sicherungshaft“ für gefährliche Asylwerber zu arbeiten?*
 - Wann wurde der Auftrag erteilt?*
 - Wie lautete der Auftrag?*

- *Wann begannen im Innenministerium die Vorarbeiten zur Schaffung der einfachgesetzlichen Grundlagen für eine Haft für Asylwerber, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen („Sicherungshaft“)?*
- *Wer hat wem den Auftrag erteilt, an der legislativen Anpassung der einfachen Gesetze im Hinblick auf die Einführung einer sog. „Sicherungshaft“ für gefährliche Asylwerber zu arbeiten?*
 - a. *Wann wurde der Auftrag erteilt?*
 - b. *Wie lautete der Auftrag?*
 - c. *Welche Gesetze sollen dafür geändert werden?*

Erste rechtliche Überlegungen wurden bereits zeitnah nach Bekanntwerden der Tat angestellt. Im Februar wurde der Auftrag zu ressortinternen Abklärungen erteilt, in weiterer Folge wurden im Februar und März Besprechungen intern sowie mit dem Verfassungsdienst des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zum Thema „Sicherungshaft“ abgehalten. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung der sogenannten „Sicherungshaft“ ist - neben den unionsrechtlichen Vorgaben – maßgeblich abhängig von der allfälligen Änderung des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrBVG). Thematisiert wurden mögliche Änderungen des PersFrBVG und des Fremdenrechts zur vollinhaltlichen Umsetzung des Haftgrundes gemäß Art. 8 Abs. 3 lit e der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des geltenden Unionsrechts und Völkerrechts. Die weiteren Überlegungen orientieren sich seither an der am 6. März 2019 erfolgten regierungsinternen Einigung auf Eckpunkte für die Einführung der „Sicherungshaft“. Einfachgesetzlich wäre im Fremdenrecht nach derzeitigem Stand das Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie das BFA - Verfahrensgesetz betroffen.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Wann begannen im Innenministerium die Vorarbeiten zur Anpassung des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG) im Hinblick auf die Einführung sog. „Sicherungshaft“ für gefährliche Asylwerber?*
- *Wer hat wem den Auftrag erteilt, an der legislativen Anpassung des PersFrG im Hinblick auf die Einführung einer sog. „Sicherungshaft“ für gefährliche Asylwerber zu arbeiten?*
 - a. *Wann wurde der Auftrag erteilt?*
 - b. *Wie lautete der Auftrag?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 22:

- *Ist schon absehbar, wann der Gesetzesentwurf zur Einführung einer sog. „Sicherungshaft“ für gefährliche Asylwerber fertiggestellt und dem Nationalrat vorgelegt wird?*

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen ist dies derzeit nicht absehbar.

Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

